

Merkblatt zum Beschwerderecht

Grundsatz

Gemäss Vorprüfung des Amtes für Gemeinden sieht die neue Kirchgemeindeordnung unter § 38 lediglich einen Verweis auf das Gemeindegesetz §§ 197 ff vor. Dieses Merkblatt zeigt die wichtigsten Inhalte dieser Gesetzgebung auf.

Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Region Olten

§ 38 Beschwerdemöglichkeiten

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.

² Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Gemeindegesetz Kanton Solothurn

Gemeindeinterner Rechtsschutz

§ 197

I. Beschwerdeorgan

¹Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten oder Beamtinnen, Kommissionen, gemeindeeigenen Unternehmungen oder Anstalten kann beim Kirchgemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 198

II. Beschwerderecht

¹Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch eine Verfügung oder einen Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren oder dessen Aufhebung oder Änderung hat.

²Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.

Beschwerden an das Departement

§ 199

I. Grundsatz

¹Das Departement beurteilt Beschwerden gegen Beschlüsse, welche:

- a) von den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne gefasst wurden;
- b) letztinstanzlich von Kirchgemeindebehörden gefasst wurden;
- c) die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

³ Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.

⁴ Der Kirchgemeinderat kann Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten anfechten. In diesem Falle vertritt ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte die Kirchgemeinde.

§ 199^{bis}

II. Ausnahmen

¹ Die Beschwerde ist unzulässig:

- a) gegen kommunale Erlasse;
- b) gegen kommunale Volkswahlen oder -abstimmungen an der Urne, soweit die Verletzung der politischen Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht wird;
- c) bei rein vermögensrechtlichen Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 199^{ter}

III. Beschwerderecht

¹Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch einen Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

²Bei Beschlüssen, die von den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne gefasst wurden (§ 199 Abs. 1 Bst. a) oder welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können (§ 199 Abs. 1 Bst. c) steht das Beschwerderecht ausserdem jeder Person zu, die in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigt ist.

§ 202

I. Beschwerdefrist

¹ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit die anzufechtende Verfügung oder der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, bei Amt der Gemeinden einzureichen.

² Will ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte oder der Kirchgemeinderat gegen einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten Beschwerde erheben, beginnt die Beschwerdefrist an dem der Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung folgenden Tag.

³Absatz 2 ist sinngemäss anzuwenden, wenn ein Behördenmitglied gegen den Beschluss der eigenen Behörde Beschwerde erhebt.

§ 203

II. Verfahren

¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Anwendung.

§ 204

III. Entscheid

¹Ist die Beschwerde begründet, so hebt die Beschwerdeinstanz die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Beschluss auf und weist die Sache zurück oder entscheidet selbst.

²Wurden nur Vorschriften formeller Art verletzt, wird der angefochtene Beschluss nur aufgehoben, wenn:

- a) die verletzten Vorschriften eingehalten werden müssen, damit gesetzlich gültig beschlossen werden kann;
- b) mit der Verletzung der Vorschriften die Beschlussfassung wesentlich beeinflusst wurde oder im betreffenden Fall wesentlich hätte beeinflusst werden können.

Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn

§ 168

Der Synodalrat ist die erste kantonalkirchliche Instanz für Beschwerden in innerkirchlichen Angelegenheiten.

§ 170

Der Synodalrat hat die Pflicht und das Recht, fehlbare Pfarrer und Pfarrerinnen, Kirchenbehörden und deren Mitglieder und andere kirchliche Beauftragte zu ermahnen, zu verwarnen und die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für alle Angestellten sowie für alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Region Olten.

Dieses Merkblatt tritt mit der Genehmigung des Kirchgemeinderates vom 10.12.2025 in Kraft.

Der Kirchgemeindepräsident

Johan Post



Der Vizepräsident

Michael Schoger

